BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG
NR. 4682 „SOLARPARK KATZWANG“

für ein Gebiet zwischen der A6, dem Main-Donau-Kanal und der Hirschenholzstraße

Vom ……

Die Stadt Nürnberg erlässt gemäß Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom auf Grund von

§§ 9, 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), § 44 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist, Art. 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 2 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) und durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 699)

folgende

Bebauungsplan-Satzung Nr. 4682

§ 1

Für das im Planteil durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches bestimmte Gebiet zwischen der A6, dem Main-Donau-Kanal und der Hirschenholzstraße wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Der Planteil sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

In Ergänzung der im Planteil getroffenen Festsetzungen wird Folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage

Im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

- die Errichtung von aufgeständerten Solarmodulen in starrer Aufstellung,
- der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienende Nebenanlagen, wie technische Einrichtungen zur Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie sowie Anlagen zur Speicherung von Energie.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1. Bei der zulässigen Grundflächenzahl ist die Gesamtfläche der aufgeständerten Solarmodultische in lotrechter Projektion inkl. deren Abstände auf dem Modultisch

zueinander, zwischen den Modultischen in einer Reihe, Nebenanlagen inkl. der Aufstellflächen sowie befestigte Zuwegungen zu berücksichtigen.

2.2. Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen über der Geländeoberfläche beträgt:

- 3,5 m für Solarmodultische und Solarmoduloberkanten,
- 3,5 m Wandhöhe bzw. Firsthöhe bei Nebenanlagen,
- 7,0 m für den Kameramast,
- Der Mindestabstand von der Unterkante der Modultischunterkonstruktion bzw. der Unterkante der Modulfläche bis zur Geländeoberkante beträgt 0,8 m.

Als Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen ist die Oberkante des zukünftig hergestellten Geländes heranzuziehen.

3. Nebenanlagen

3.1. Nebenanlagen sind nur in der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

3.2. Die maximal zulässige Grundfläche für Nebenanlagen beträgt 500 m².

3.3. Zulässige Nebenanlagen sind:

- Trafostationen inklusiv befestigter Flächen,
- Kameramast,
- Anlagen zur Speicherung von Energie inklusive befestigter Flächen,
- Einfriedung

 Die Einfriedung wird nicht an die maximal zulässige Grundflächenbegrenzung für Nebenanlagen angerechnet. Im Sondergebiet ist auf der nicht überbaubaren Grundstückfläche die Einfriedung als Nebenanlage zulässig, sofern der Abstand von mindestens 3 m zur Geltungsbereichsgrenze eingehalten wird.

4. Führung von Versorgungsleitungen

Kabelverlegungen sind nur unterirdisch zulässig. Ausnahmen sind Verstringungen und der Anschluss an die Wechselrichter in verbissfester Ausführung.

5. Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

5.1. Maßnahme 1: Gras-Kraut-Flur

Entwicklung von Gras-Krautfluren durch Einbringen einer autochthonen Saatgutmischung für Säume mittlerer Standorte oder durch Heudruschverfahren aus der Spende von sandbeeinflussten Standorten und Erhaltung durch abschnittsweise Mahd von ca. 50 %, Ursprungsgebiet 12 (Fränkisches Hügelland).

5.2. Maßnahme 2: Naturnahe Hecke aus Sträuchern

Anlage einer naturnahen, geschlossenen Hecke durch Pflanzung von Sträuchern in einem Pflanzraster 1,5 m x 1,5 m entlang der Autobahn in 3 Reihen, entlang des Main-Donau-Kanals in 2 Reihen. Für die Gehölzpflanzungen sind standortgerechte, gebietsheimische Arten, Vorkommensgebiet 5.1 (Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken) mindestens einmal verpflanzt und einer Höhe von mindestens 60-100 cm zu verwenden; durch Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist ein Anwachsen der Gehölze sicherzustellen, ausgefallene Gehölze sind nachzupflanzen.

5.3. Freiflächengestaltung innerhalb des Sondergebietes

Die nicht mit baulichen Anlagen überdeckten Bereiche sowie die Bereiche unter den Modulen sind durch Einbringen einer standortgerechten autochthonen Saatgutmischung für mittlere

Standorte oder im Heudruschverfahren mit anschließender Pflege als extensiv genutztes artenreiches Grünland zu entwickeln.

5.4. Versickerungsfähige Beläge

Soweit Belange und Erfordernisse des technischen Umweltschutzes nicht entgegenstehen, sind befestigte Flächen wie Zufahrten mit wasserdurchlässiger Oberfläche herzustellen. Das Material für die Tragschicht ist so zu wählen, dass eine Versickerung der Oberflächenwässer möglich ist. Die Gesamtbreite der Zufahrt zur Sondergebietsfläche darf 5 m nicht überschreiten.

6. Höhenlage

Geländeveränderungen sind zulässig, sofern sie im Zusammenhang mit der Erstellung der Anlage erforderlich sind, jedoch maximal 0,5 m abweichend vom natürlichen Gelände. Der Anschluss an das vorhandene Gelände der Nachbargrundstücke ist übergangslos herzustellen.

7. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen / Örtliche Bauvorschriften

Gestaltung / Anordnung der Modultische

Zwischen den Solarmodultischen und den Trafostationen beziehungsweise Speicheranlagen ist ein 5 m Abstand einzuhalten. Zwischen Trafostationen und Speicheranlagen gilt aus Brandschutzgründen ein Mindestabstand von 3 m. Der Zaun muss zu allen elektrischen Anlagen einen Abstand von mindestens 3 m einhalten. Die Anordnung der Modulreihen hat sich dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Die Modultische sind in parallel zueinander aufgestellten Reihen mit einem Mindestabstand von 3,6 m zwischen den senkrecht auf den Boden projizierten Reihen zu errichten.

8. Einfriedungen

Einfriedungen sind nur in sichtdurchlässiger Form und nur bis zu einer maximalen Höhe von 2,2 m zulässig. Alle Einfriedungen müssen eine Bodenfreiheit von > 20 cm aufweisen und sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Sockel sind unzulässig.

9. Werbeanlagen

Werbetafeln sind unzulässig. Eine unbeleuchtete, vorhabenbezogene Informationstafel bis 2 m² ist am Zaun zulässig, jedoch nicht entlang der Autobahn.

§ 3
Befristete und bedingte Zulässigkeit

Nach Beendigung der solarenergetischen Nutzung sind die Flächen wieder für eine landwirtschaftliche Nutzung herzustellen.

§ 4
Nachrichtliche Übernahme

Anbauverbotszone und Baubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 FStrG sind nachrichtlich in den Plan übernommen.

§ 5

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Nürnberg, 24.03.2026
Stadt Nürnberg

Marcus König
Oberbürgermeister